

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0131/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bewertung und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in der Carl-Zeiß-Straße; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie bewerteten das zuständige Dezernat und das entsprechende Amt die Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Polizei, der Wahrnehmung der Anwohner und der der eigenen Einschätzung, es bestehe kein Handlungsbedarf?**

Grundsätzlich ist es nicht selten, dass subjektive Einschätzungen von Anwohnern und die fachliche Bewertung der Stadtverwaltung differieren. Die Unfallauswertung der Polizei als objektive statistische Grundlage zeigt, dass es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Unfälle im betreffenden Straßenabschnitt um Unfälle im ruhenden Verkehr handelt. Nur ein einziger Unfall in den vergangenen fünf Jahren ist auf unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Dies zeigt, dass die bestehende Verkehrsregelung nicht ursächlich für das Unfallgeschehen ist.

Der verkehrsberuhigte Bereich in der Carl-Zeiß-Straße ist eingebettet in eine Tempo 30-Zone. Dies ist keine ungewöhnliche Verkehrsregelung. Die zugehörige verkehrsregelnde Beschilderung ist eindeutig und gut sichtbar. Zudem ändern sich die Straßencharakteristik und die Fahrbahnoberfläche, so dass eine Änderung der Verkehrsregelung für alle Kraftfahrzeugführer offensichtlich ist. Die eigenverantwortliche Befolgung dieser Verkehrsregelung ist für alle Verkehrsteilnehmer obligatorisch – unter dieser Prämisse besteht aus objektiver fachlicher Sicht kein strukturelles Verkehrssicherheitsdefizit und somit auch kein Handlungsbedarf.

2. **Warum wurden die von der Polizei bereits 2025 vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere größere oder elektronische Warnhinweise, bis heute nicht umgesetzt oder zumindest teilweise erprobt und welche kurzfristigen Schritte werden nun konkret eingeleitet, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer in der Carl-Zeiß-Straße tatsächlich zu verbessern?**

Die Stadtverwaltung hatte bisher keine Kenntnisse von den Vorschlägen der Polizei. Unabhängig davon gelten die in den Erläuterungen zu Frage 1 dargelegten Inhalte, dass die Verkehrsregelung eindeutig ist.

Das Bürgeramt hat am 04.12.2025 zwischen 10:51 und 12:31 Uhr verkehrsüberwachende Maßnahmen im Bereich der Carl-Zeiß-Straße 34 durchgeführt. Dabei wurde eine Verstoßquote von 68,75 % erfasst; die maximale Geschwindigkeit lag bei 34 km/h. Derartige Feststellungen sind in verkehrsberuhigte Bereichen nicht selten.

3. **Hält die Stadtverwaltung die derzeitige Beschilderung weiterhin für ausreichend, obwohl sie nachweislich übersehen oder missverstanden wird und welche konkreten Maßnahmen haben Dezernat und Tiefbau- und Verkehrsamt seit 2022 ergriffen, um die tatsächliche Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit sicherzustellen, und mit welchem messbaren Erfolg?**

Die verkehrsregelnde Beschilderung ist – wie bereits in den Erläuterungen zu Frage 1 dargelegt – eindeutig und gut sichtbar. Inwieweit diese „nachweislich übersehen oder missverstanden wird“ oder ob es sich bei den Aussagen der Kraftfahrzeugführer, sie seien der Auffassung, dass im besagten Bereich ein Tempolimit von 30 km/h bestünde, um Schutzbehauptungen handelt, kann nicht zuverlässig aufgeklärt werden. Eine Wiederholung der Beschilderung innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches ist gesetzlich nicht zulässig.

Die Überwachung der Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit obliegt den Ordnungsbehörden. Das Bürgeramt wird die verkehrsüberwachenden Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren personellen und tatsächlichen Möglichkeiten fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn